



Dezernat: IV Amt: 60 Datum: 06.07.04

<u>Vorlage zur Entscheidung</u> ☒ durch die Oberbürgermeisterin ☐ im zuständigen Dezernat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich	abschließende Beratung in:	
	☐ Beigeordnetenkonferenz	
	☐ HA ☒ STVV	Vorlagennummer: (lfd. Nr.-Jahr/Dezernat) IV-026/04

Titel der Vorlage:
Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gaglower Straße in dem Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße im Stadtteil Gallinchen

Stellungnahme / Zuarbeit folgender Ämter als Anlage

☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
01	10	13	14	20	21	23	30	32	33	37	39	40	41	43	50	51
☐	☐	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
53	60	61	62	63	65	66	67	70	72	80						
☐				☐				☐				☐				

Beratung in folgenden Ausschüssen erforderlich:

Beratung	Datum		Datum
☒ Hauptausschuss	22.09.04	☒ Bau & Verkehr	15.09.04
☒ Haushalt & Finanzen	21.09.04	☐ Bildung, Schule, Sport und Kultur	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung & Petitionen	16.09.04	☐ Soziales, Gleichstellung & Rechte der Minderheiten	
☐ Wirtschaft		☐ Umwelt	
☐ Jugendhilfeausschuss			

1. Problem

Vorlagen-Nr. **IV-026/04**

In den Jahren 1996 und 1997 führte die Gemeinde Gallinchen an der Gaglower Straße in dem Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße Baumaßnahmen durch. Es wurde die Fahrbahn neu ausgebaut und bituminös befestigt. An der Fahrbahn schließen sich ein Gehweg und ein kombinierter Geh- und Radweg an. Die sachliche Beitragspflicht ist vorliegend mit der Abnahme der Baumaßnahme am 17.04.97 eingetreten.

Die maßnahmebedingte Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 12. Juli 2001 ist laut dem Verwaltungsgericht Cottbus unwirksam, weil sie in Amtsblättern veröffentlicht worden ist (Amtsblätter des Amtes Neuhausen vom 31. August 2001 und 27. September 2002), die nicht den Anforderungen der spätestens seit dem 1. Juli 2001 anzuwendenden Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV-2000) in der Fassung vom 01. Dezember 2000 entsprechen. Weitere Straßenausbaubeitragssatzungen der Gemeinde Gallinchen kommen als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht. Sieben der ursprünglichen Beitragsbescheide vom 06. September 2001 in der Form des jeweiligen Widerspruchbescheides wurden deshalb seitens des Verwaltungsgerichtes Cottbus aufgehoben.

Die beitragsfähigen Kosten betrugen insgesamt 604.093,23 €. Hiervon sind 164.893,50 € umlagefähig. Es sind noch Beiträge in Höhe von 13.689,04 € neu zu bescheiden.

Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Gemeinde Gallinchen und der Stadt Cottbus ist die als nichtig festgestellte Satzung der Gemeinde Gallinchen durch den Erlass einer rechtswirksamen Beitragssatzung zu ersetzen.

2. Ziel

Die Schaffung einer rechtssicheren wirksamen Ermächtigungsgrundlage.

3. Lösung

Rückwirkender Erlass einer die Maßnahme erfassenden Satzung unter Beachtung der Vorschriften des am 01.02.2004 geändert und in Kraft gesetzten Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

4. Alternativen

Es gibt keine Alternative, da die Stadt Cottbus als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gallinchen aufgrund der Beitragserhebungspflicht gezwungen ist, wirksames Ortsrecht zu schaffen.

5. Zusammenfassung der Stellungnahmen der Ämter

Die Ämter 30, 61 und 66 haben der Vorlage zugestimmt.

6. Finanzielle Auswirkungen entsprechend Formblatt

☒ ja

(siehe Punkt 1)

☐ nein

7. Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales			x		
Summe	0	0	2	1	0

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					

Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen

Titel der Vorlage

1. Finanzielle Auswirkung im Haushaltsjahr :

☐ VWH

☐ VMH

Einnahmen:	EUR	- zu Gunsten/zu Lasten			
	EUR	HH-Stelle:	.	.	.
Ausgaben:	EUR	HH-Stelle:	.	.	.
	:	- zu Lasten			
		HH-Stelle:	.	.	.

2. Nachweis der finanziellen Deckung:

2.1. Die finanzielle Deckung der Ausgaben ist gesichert durch HH-Stelle: . . .

Planansatz	:	EUR
+ Reste	:	EUR
+ bereits genehmigte		
üpl./apl. Ausg.	:	EUR
insges. Verfügbar	:	EUR
./. bereits fin. Bzw	.	
offene Aufträge	:	EUR
noch verfügbar	:	EUR

2.2 Die finanzielle Deckung der Ausgabe ist nur durch die Genehmigung einer üpl./apl. Ausgabe in HH-Stelle:

zu Lasten der HH-Stelle				möglich			
.	.	.	.	.	.	.	.
Planansatz	:	EUR		Planansatz	:	EUR	
+ Reste Vorjahr	:	EUR		+ Reste Vorjahr	:	EUR	
+ bereits genehmigte				+ bereitsgenehmigte			
üpl./apl. Ausg.	:	EUR		üpl./apl. Ausg.	:	EUR	
				./. beantragte			
				üpl./apl. Ausg.	:	EUR	
insges. Verfügbar	:	EUR		verbleibt verfügbar	:	EUR	
./. bereits fin. bzw.							
offene Aufträge	:	EUR					

noch verfügbar	:	EUR	
+ neue üpl./apl.			
Ausgabe		EUR	

3. Auswirkungen der Maßnahme auf den "Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan":
(Grundlage ist der § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg)

3.1. Auswirkungen auf den Mittelfristigen Investitionsplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:		EUR	
davon:			
Planungskosten	:	EUR	
Baukosten	:	EUR	
Ausstattung	:	EUR	
Grundlage bildet eine		:	☐ Kostenberechnung ☐ Kostenschätzung
Aufschlüsselung der Gesamtkosten bei mehrfährigen Vorhaben auf:			
- laufendes Haushaltsjahr:		EUR	
- 1. Folgejahr	:	EUR	dav.: als VE EUR
- 2. Folgejahr	:	EUR	dav.: als VE EUR
- 3. Folgejahr	:	EUR	dav.: als VE EUR
Gesamtkosten	:	EUR	dav.: als VE EUR

3.2. Auswirkungen auf den mittelfristigen Finanzplan:

Folgeausgaben/ Einnahmen ab 20	:	-	Personalausgaben	:	EUR
		-	Sachausgaben	:	EUR
		-	kalk. Ausgaben	:	EUR
		-	Gebühren u.ä.	:	EUR
		-	kalk. Einnahmen	:	EUR
		-	sonst. Einnahmen	:	EUR

4. Weitere Erläuterungen:

Unterschrift

(Beigeordnete/r)

Haushaltssachbearbeiter